

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

## Bezirkstag Mittelfranken



Herrn  
Bezirkstagspräsidenten  
Richard Bartsch  
Bezirksrathaus

Ansbach/Erlangen, den 17.3.2018

### **Sitzung des Bezirkstages am 22.3.2018: Resolution zum Entwurf des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG)**

Sehr geehrter Herr Bezirkstagspräsident,

**Der Bezirkstag Mittelfranken lehnt den Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung für ein Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) in seiner vorliegenden Form ab und fordert entscheidende Nachbesserungen.**

**Diese beinhalten in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Hauptausschusses des Bayerischen Bezirkstages einschließlich der Stellungnahme des Bezirkstages an die Bayerische Staatsregierung vom 01.03.2018 folgende Punkte:**

1. Die Einschränkung der Selbstbestimmungsfähigkeit als Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung muss explizit im Gesetz genannt werden.
2. Die Zielrichtung des Gesetzes ist modern zu fassen, indem mindestens die Ziele der Unterbringung „Heilung“ und „Gefahrenabwehr“ auf Augenhöhe und in Bezug gesetzt werden im Sinne von Heilung als beste Gefahrenabwehr.
3. BayMRVG (Maßregelvollzugsgesetz) und BayPsychKHG dürfen nicht aufeinander verweisen. Beide Gesetze müssen den jeweiligen Vollzug eigenständig und passgenau für die jeweiligen Betroffenen und Rahmenbedingungen regeln.
4. Die Unterbringungsdatei im Sinne von Art. 35 ist zu streichen oder zumindest bzgl. der zu erfassenden Daten, der Zugriffsmöglichkeiten durch andere Behörden und der Speicherfrist auf die Zielrichtung der UN Konvention gegen das Verschwinden von Personen einzuschränken.
- 5 Die generellen Benachrichtigungspflichten der Klinik an die Polizei bei Erwachsenen in Art. 14 Abs. 4 S. 2 und 3, Art. 15 und Art. 29 Abs. 4 sind zu streichen oder zumindest auf Fallkonstellation fortbestehender Gefährdungssituationen zu beschränken.
6. Die doppelte Aktenführung in Art. 34 ist zu streichen. Die Krankenakte in ihrer üblichen Form darf nicht geteilt werden.

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

## Bezirkstag Mittelfranken



7. In Art. 11 und 12 soll die Hinzuziehung eines Krisendienstes bei der sofortigen vorläufigen Unterbringung durch Polizei und Kreisverwaltungsbehörde „nach Möglichkeit“ im Gesetz normiert sein.

8. Eine klarere Trennung der Regelungen zur Unterbringung in einem Krankenhaus und in einem Heim ist erforderlich. Letztere sollte subsidiär nach Wegfall der Akutbehandlungsbedürftigkeit erfolgen.

9. Die Institution der Unterbringungsbeiräte ist ineffektiv und zu streichen; besser wäre die Beibehaltung und die Weiterentwicklung der Besuchskommissionen.

10. Unabhängige Beschwerdestellen nach dem Modell Oberbayern sind flächendeckend einzurichten.

11. Die Finanzierung der Beteiligung der Selbsthilfe in Planungsgremien ist von Seiten des Freistaats sicher zu stellen.

12. Alle Verweisungen auf Strafgesetze, Strafvollstreckungsgesetze oder Gesetze zur Sicherungsverwahrung werden aus dem Text gestrichen.

**Der Bezirkstagspräsident wird aufgefordert, alle mittelfränkischen Landtagsabgeordneten über den Beschluss zu informieren und sie aufzufordern, die erforderlichen Nachbesserungen im Rahmen der parlamentarischen Beratungen auf den Weg zu bringen.**

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Niclas  
Fraktionsvorsitzende

gez. Dr. Horst Krömker  
stellvertretender  
Fraktionsvorsitzender

gez. Christa Naaß  
Stellvertreterin des  
Bezirkstagspräsidenten

gez. die weiteren Bezirksräte und Bezirksrätinnen der SPD-Bezirkstagsfraktion:  
Wolfgang Beigel, Ronald Reichenberg, Amely Weiß, Elke Zahl